

Mitteilung

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

**Unterrichtung des Landtags in EU-Angelegenheiten;
– Vorhaben von erheblicher politischer Bedeutung –¹⁾**

Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der Grenzkontrollen

Vorhaben:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der Grenzkontrollen, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 KOM(2016) 882 endg.
BR-Drucksache:	224/17 – ²⁾
Federführendes Ressort:	Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration
Aktenzeichen:	4-1312/29
Beteiligte Ressorts:	–

¹⁾ Unterrichtung gemäß Artikel 34 a Landesverfassung i. V. m. §§ 2 und 3 des Gesetzes über die Beteiligung des Landtags von Baden-Württemberg in Angelegenheiten der Europäischen Union (EULG) vom 17. Februar 2011 (GBl. 2011, 77).
Vorgelegt mit Schreiben des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration vom 7. April 2017.

²⁾ Die BR-Drucksache 224/17 kann beim Informationsdienst des Landtags eingesehen oder im Internetangebot des Bundesrats www.bundesrat.de unter der Rubrik „Parlamentsmaterialien“ abgerufen werden.

**Berichtsbogen der Landesregierung gem. Art. 34 a Landesverfassung i. V. m.
§§ 2 und 3 des Gesetzes über die Beteiligung des Landtags von Baden-Württemberg
in Angelegenheiten der Europäischen Union (EULG)**

<p>1. BR-Drucksachenummer:</p> <p>224/17</p>
<p>2. Titel der Drucksache:</p> <p>Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der Grenzkontrollen, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006, COM(2016) 882 final</p>
<p>3. Frühwarndokument:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Fristbeginn:</p> <p>noch offen</p>
<p>4. Federführendes Ressort:</p> <p>Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration</p> <p>Beteiligte Ressorts:</p> <p>–</p>
<p>5. Datum der voraussichtlichen Behandlung im Bundesrat:</p> <p>Nicht bekannt.</p>
<p>6. Erhebliche politische Bedeutung für das Land:</p> <p>Die vorgeschlagenen Verbesserungen sollen dazu beitragen, dass mithilfe des Schengener Informationssystems der Terrorismus und die grenzüberschreitende Kriminalität noch wirksamer bekämpft sowie das Grenzmanagement und die Migrationssteuerung effizienter gestaltet werden können und ein wirksamer Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten zur Erhöhung der Sicherheit der europäischen Bürgerinnen und Bürger gewährleistet werden kann.</p>
<p>7. a. Gesetzgebungszuständigkeiten des Landes Baden-Württemberg berührt (einschließlich Abweichungsrechte nach Art. 72 Abs. 3 und Art. 84 Abs. 1 Satz 2 GG):</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Alternativ:</p> <p>b. Wesentliche Interessen des Landes unmittelbar berührt:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Siehe Ziffer 6.</p>

8. Verweis auf Berichtsbogen der Bundesregierung:

Berichtsbogen des Bundesministeriums des Innern vom 23. Februar 2017.

9. Rechtsgrundlage:

Artikel 77 Absatz 2 b und d, Artikel 79 Absatz 2 c AEUV

10. Inhalt:

Beim Schengener Informationssystem (SIS) handelt es sich um eine gemeinsame Fahndungsdatei und eine wichtige Ausgleichsmaßnahme für den Wegfall der Personenkontrollen an den Binnengrenzen. Der Hauptzweck der Datenbank ist die Sicherstellung eines hohen Maßes an Sicherheit innerhalb der Schengen-Staaten, indem den zuständigen nationalen Behörden wie Polizei und Grenzschutz gestattet wird, Ausschreibungen zu Personen und Gegenständen einzugeben und abzufragen. Daneben dient das SIS der Durchsetzung von Einreiseverboten.

Um mögliche zusätzliche Funktionen zu prüfen, hat die Kommission im Jahr 2016 eine umfassende Bewertung des SIS durchgeführt. Zur Umsetzung der Empfehlungen des Bewertungsberichts hat die Kommission drei Vorschläge zur Verbesserung und Ausweitung des SIS vorgelegt: im Bereich der Grenzkontrollen, im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen und für die Rückführung von illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen. Die Vorschläge bedeuten eine Weiterentwicklung und Verbesserung des bestehenden Systems.

Der vorliegende Verordnungsvorschlag umfasst den Bereich der Grenzkontrollen und ersetzt die Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 (SIS II). Er ist in großen Teilen gleichlautend mit dem Verordnungsentwurf zur Nutzung des SIS im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen. Struktur, Betrieb und Nutzung des SIS sollen reformiert werden. Neben allgemeinen Bestimmungen und technischen Änderungen sieht der Vorschlag insbesondere Neuerungen bei der Ausschreibung von Drittstaatsangehörigen zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung vor. Ausschreibungen werden auch weiterhin eingegeben, wenn durch die Anwesenheit des Drittstaatsangehörigen im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder die nationale Sicherheit vorliegt. Der Vorschlag sieht darüber hinaus eine neue Regelung vor, nach der Mitgliedstaaten verpflichtet werden, eine Ausschreibung in das SIS einzugeben, wenn gegen einen illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen ein Einreiseverbot verhängt wird, das mit der EU-Rückführungsrichtlinie (2008/115/EG) in Einklang steht. Dies soll verhindern, dass diese Drittstaatsangehörigen über einen anderen Mitgliedstaat wieder in den Schengen-Raum einreisen. Bislang steht diese Ausschreibung im Ermessen, ist aber nicht verpflichtend. Der Vorschlag trägt zu einer Harmonisierung in diesem Bereich bei, indem er die Verpflichtung und gemeinsame Vorschriften für die Eingabe von Ausschreibungen festschreibt. Zudem wird ein Konsultationsverfahren festgelegt, das Mitgliedstaaten befolgen müssen, wenn sie Ausschreibungen zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung eingeben möchten, die mit den Entscheidungen anderer Mitgliedstaaten kollidieren, etwa mit einem erteilten gültigen Aufenthaltstitel. Darüber hinaus werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, Personen im SIS zur Einreiseverweigerung auszusprechen, sofern diese einer terroristischen Straftat gem. des Rahmenbeschlusses zur Terrorismusbekämpfung (2002/475/JI) verdächtigt werden.

In dem Vorschlag sind ferner bedeutende Änderungen in Bezug auf biometrische Identifikatoren vorgesehen. Bislang ist eine Recherche im SIS lediglich anhand von alphanumerischen Daten (Name, Geburtsdatum) möglich. Eine Speicherung daktyloskopischer Daten im SIS ist bereits zulässig, die Daten dürfen jedoch nur für einen 1:1-Abgleich genutzt werden, wenn zuvor anhand von Personendaten ein Fahndungstreffer generiert wurde. Eine automatisierte Recherche anhand von daktyloskopischen Daten ist bislang nicht möglich. Hierdurch besteht die Gefahr, dass Personenabfragen anhand von falschen Personendaten erfolgen und hierdurch Ausschreibungen im SIS nicht erkannt werden. Die vorliegende Verordnung behebt diese Schwachstelle, indem sie künftig auch einen Abgleich anhand von daktyloskopischen Daten ermöglicht.

Des Weiteren verankert der Verordnungsvorschlag die rechtliche Möglichkeit eines Abgleichs des SIS-Bestandes anhand von Gesichtsbildern. Eine technische Umsetzung dieser Recherchemöglichkeit ist derzeit jedoch nicht möglich. Darüber hinaus sollen neben den Fingerabdrücken künftig auch Handabdrücke erhoben und gespeichert werden, sofern die rechtlichen Anforderungen erfüllt werden.

In Zukunft soll der Abgleich von an einem Tatort aufgefundenen Fingerabdrücken mit den im SIS gespeicherten daktyloskopischen Daten möglich sein, sofern diese mit hoher Wahrscheinlichkeit dem Täter einer schweren oder terroristischen Straftat zuzuordnen sind.

Der Zugriff von Europol und Frontex auf Einreiseverweigerungen wird ausgeweitet, um zu gewährleisten, dass diese das System bei der Ausübung ihrer Aufgaben optimal nutzen können. In der Verordnung wird außerdem betont, dass ein ununterbrochener Betrieb des Systems auf zentraler und nationaler Ebene gewährleistet sein muss. Daher sollte jeder Mitgliedstaat eine Kopie der SIS-Datenbank anlegen und ein Backup-System einrichten.

11. Erste Einschätzung zur Vereinbarkeit des EU-Vorhabens mit dem Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsgrundsatz:

Ein wirksamer Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten zur Erhöhung der Sicherheit der europäischen Bürgerinnen und Bürger kann durch dezentrale Lösungen nicht zufriedenstellend erreicht werden. Die Ziele können auf Unionsebene besser verwirklicht werden, da es sich um eine grenzüberschreitende Thematik handelt. Der Vorschlag baut zudem auf dem bestehenden SIS auf, für das eine vollständige Subsidiaritätsanalyse durchgeführt wurde. Er geht auch nicht über das für die Erreichung der festgelegten Ziele erforderliche Maß hinaus und dürfte daher nach kursorischer Prüfung verhältnismäßig sein.

12. Folgen des EU-Vorhabens für das Land:

Einreiseverbote für Drittstaatsangehörige sind künftig verpflichtend im SIS einzutragen, insbesondere wenn der Verdacht einer terroristischen Straftat vorliegt.

Die Kosten für den Betrieb, die Wartung und die Weiterentwicklung des zentralen SIS und der Kommunikationsinfrastruktur werden aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union finanziert. Der vorliegende Vorschlag und der Vorschlag im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen erfordern einen Gesamtbetrag von 64,3 Millionen Euro für den Zeitraum 2018 bis 2020. Die Kosten für die Einrichtung, den Betrieb, die Wartung und die Weiterentwicklung der einzelnen nationalen SIS werden von dem jeweiligen Mitgliedstaat getragen. Jeder Mitgliedstaat erhält 1,2 Millionen Euro, um sein nationales System nach den in diesem Vorschlag dargelegten Anforderungen zu modernisieren, einschließlich der Einrichtung einer nationalen Teilkopie, sofern noch nicht vorhanden, oder eines Ersatzsystems.

BERICHTSBOGEN

gemäß Anlage zu § 6 Absatz 2 EUZBBG und Ziffer II. 3. der Anlage zu § 9 EUZBLG

Thema:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der Grenzkontrollen, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006
Sachgebiet:	Inneres (Schengener Informationssystem [SIS])
Ratsdok.-Nummer:	15813/16
KOM-Nummer:	KOM(2016) 882 endgültig
Nummer des interinstitutionellen Dossiers:	-
Nummer der Bundesratsdrucksache:	Nicht bekannt.
Nachweis der Zulässigkeit für europäische Regelungen: (Prüfung der Rechtsgrundlage)	Rechtsgrundlage für die Verordnung ist insbesondere Artikel 79 Absatz 2 Buchstabe c AEUV.
Subsidiaritätsprüfung:	Der Vorschlag ist mit dem Grundsatz der Subsidiarität vereinbar. Das Schengener Informationssystem (SIS) ist die Plattform für den länderübergreifenden Informationsaustausch im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen sowie der Grenzkontrolle. Es ist das am häufigsten verwendete Informationsaustauschsystem für Grenzmanagement und Sicherheit in Europa. Es ist eine der wichtigsten Ausgleichsmaßnahmen für den Wegfall der Personenkontrollen an den gemeinsamen Grenzen der Schengen-Staaten.
Verhältnismäßigkeitsprüfung:	Der Vorschlag ist verhältnismäßig. Er ist insbesondere geeignet und erforderlich, um eine effektive grenzüberschreitende Ausschreibung von Drittstaatsangehörigen zur Ein-

- 2 -

	<p>reise- und Aufenthaltsverweigerung sicherstellen zu können. Er gibt den Schengen-Mitgliedstaaten ein Instrument an die Hand, mit dem sie ihrer Verpflichtung, alle erforderlichen und einheitlichen Maßnahmen zur Durchsetzung von Einreise- und Aufenthaltsverweigerungen bei Drittstaatsangehörigen zu ergreifen, nachkommen können.</p> <p>Der grenzüberschreitende Fahndungsverbund kann durch Einzellösungen durch die Schengen-Mitgliedstaaten nicht gewährleistet werden. Auf Grund der Größe des Systems und des Erfordernisses eines gemeinsamen, einheitlichen Fahndungsverständnisses ist eine Lösung auf europäischer Ebene vonnöten.</p>
Zielsetzung:	Fortentwicklung des SIS in technischer und rechtlicher Sicht.
Inhaltliche Schwerpunkte:	<p>Mit dem vorliegenden Vorschlag über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der Grenzkontrollen und dem parallel dazu vorgelegten Vorschlag über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen sollen die Empfehlungen aus dem umfassenden Bewertungsbericht des SIS aus dem Jahr 2016 umgesetzt werden.</p> <p>Die vorgeschlagenen Verbesserungen sollen dazu beitragen, dass mithilfe des Systems der Terrorismus und die grenzüberschreitende Kriminalität noch wirksamer bekämpft sowie das Grenzmanagement und die Migrationssteuerung effizienter gestaltet werden können und ein wirksamer Informationsaustausch zwischen den Schengen-Mitgliedstaaten zur Erhöhung der Sicherheit der europäischen Bürgerinnen und Bürger gewährleistet werden kann.</p>
Politische Bedeutung:	<p>Das SIS ist mit 2,9 Milliarden Abfragen im Jahr 2015 das am häufigsten verwendete Informationsaustauschsystem für Grenzmanagement und Sicherheit in Europa.</p> <p>Die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Änderungen sollen dazu beitragen, dass mithilfe des Systems der Terrorismus und die grenzüberschreitende Kriminalität noch wirksamer bekämpft sowie das Grenzmanagement und die Migrationssteuerung effizienter gestaltet werden können.</p>
Was ist das besondere deutsche Interesse?	<p>Die Europäische Kommission hat mit dem Ziel der kontinuierlichen Verbesserung des SIS II Möglichkeiten zur weiteren Steigerung von Wirksamkeit, Effizienz, Bedeutung und Kohärenz sowie zur Förderung des EU-weiten Mehrwerts des SIS II identifiziert, und zwar sowohl auf zentraler Ebene als auch in einigen Schengen-Mitgliedstaaten, in denen die technischen und operativen Lösungen verbesserungsfähig sind.</p> <p>Hierzu zählen u.a. die Weiterentwicklung des rechtlichen</p>

- 3 -

	<p>Rahmens, damit dieser die operativen Herausforderungen im Bereich der inneren Sicherheit besser widerspiegelt, eine stärkere Harmonisierung der Regeln für die Nutzung des Systems als Reaktion auf die irreguläre Migration und eine bessere Kontrolle der Einhaltung der Datenschutzvorschriften durch die statistische Berichterstattung.</p> <p>Der Vorschlag 15813/16 schreibt die Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 (SIS II-Ratsverordnung) fort.</p>
bisherige Position des Deutschen Bundestages:	
Position des Bundesrates:	
Position des Europäischen Parlaments:	Prioritäre Umsetzung.
Meinungsstand im Rat:	Der Verordnungsvorschlag wird im Rat verhandelt. Zahlreiche Schengen-Mitgliedstaaten haben einen generellen Prüfvorbehalt eingelegt.
Verfahrensstand: (Stand der Befassung)	Die Verhandlungen auf europäischer Ebene laufen. Die Europäische Kommission hat den Vorschlag am 21. Dezember 2016 vorgelegt, die erste Befassung der RAG Schengen-Besitzstand fand am 16. Januar 2017 statt.
Finanzielle Auswirkungen:	Anpassungen in den IT-Systemen der Polizeien von Bund und Ländern.

Zeitplan für die Behandlung im

a) Bundesrat:	Nicht bekannt.
b) Europäischen Parlament:	Nicht bekannt.
c) Rat:	Die maltesische Präsidentschaft beabsichtigt, bis zum JI-Rat am 08./09. Juni 2017 den Justiz- und Innenministern einen verhandelten Vorschlag vorzulegen.